jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/15 93/09/0005

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14 Abs1;
AVG §61a;
VwGG §42 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Die Unterlassung der Belehrungspflicht gemäß § 61a AVG in einem Protokoll über die mündliche Verkündung eines Bescheides stellt keinen iSd § 42 Abs 2 Z 3 VwGG wesentlichen Verfahrensmangel dar, der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides rechtfertigen würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090005.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at